



Maschinenversicherung (Rahmenvertrag)

Nr. **60/111000**

Herrn/Frau/Firma Firma bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH Am Kirchweg 9 76863 Herxheimweyher	Vertretung-Nr.	BSZ	Nachtrag-Nr.
	00/00000 bvm Bartz	600	NEU
	Zahlungsweise (Zw)		
	JÄHRLICH		
	Versicherungsbeginn	Versicherungsablauf	
	01.07.2002 12 Uhr	01.07.2003 12 Uhr	
Nächste Beitragsfälligkeit	Änderungsdatum		
OHNE	NEU		
Datum der Ausfertigung	Ausfertigungsgrund		
10.07.2002	VERSICHERUNGSCHEIN		
Versicherungsgegenstand			
Fahrbare landwirtschaftliche und landwirtschaftlich genutzte Maschinen gemäß Einzelanmeldung (Mähdrescher, Häcksler, Strohpressen, Vollerntemaschinen, Teleskoplader, Schlepper u.a.)			
Versicherungsort			
Bundesrepublik Deutschland und westeuropäische Anliegerstaaten			
Versicherungssumme (aktueller Wert)			
Gemäß Anmeldung (bis max. 500.000 EUR je Maschine)			
Versicherungsbedingungen			
Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Antrag sowie den nachstehend aufgeführten Bedingungen und Besonderen Vereinbarungen gemäß der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verbraucherinformation CTV 6002:			
1. Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 92) 2. Klauseln 054 (25.000 EUR auf 1. Risiko), 055, 056, 057 (Kl. 055-057 je 10.000 EUR auf 1. Risiko) und 060 zu den ABMG 92 3. Besondere Vereinbarungen für die Versicherung von Landwirtschaftlichen Maschinen gemäß Rahmen- vereinbarung BVM GmbH			

Beachten Sie bitte die wichtigen Hinweise auf der Rückseite

Der Beitrag wird abgebucht von:

Konto-Nr.:

Bankleitzahl:

Geldinstitut:

	Einlösungsbeitrag Euro (aktuell)	Folgebeitrag Euro
Beitrag	0,00	0,00
Versicherung- Steuer (16%)	0,00	0,00
Einlösungs- Betrag	0,00	0,00

(Folgebeitrag auf Basis Neuwert vorbehaltlich keiner Änderung)

MASCHINENVERSICHERUNG MA 60/111000

Beitragstabelle vom 01.07.2002
Erweiterungen Stand 09 / 2005

1. Beitragssätze (Stand 2002)

Nr.	Art der Maschine Bezeichnung	Einsatzzeit Komplett	Stillstandszeit MTV	Selbstbeteiligung		Beitragssatz in ‰
				Allgemein	Diebstahl	
01	Mähdrescher	4 Monate	8 Monate	1.500,--	10%	9,00
02	Häcksler	4 Monate	8 Monate	1.500,--	10%	9,00
03	Vollernter	4 Monate	8 Monate	1.500,--	10%	5,00
04	Schlepper	12 Monate	---	500,--	10%	10,00
05	Schlepper	8 Monate	4 Monate	500,--	10%	6,67
06	Bagger	12 Monate	---	500,--	10%	10,00
07	Teleskoplader	12 Monate	---	500,--	10%	10,00
08	Strohpresen	4 Monate	8 Monate	500,--	10%	7,50
09	Futtermischwagen	12 Monate	---	500,--	10%	7,50
10	Ladewagen	12 Monate	---	500,--	10%	7,50
11	Gabelstapler	12 Monate	---	500,--	10%	7,50

2. Nachlässe und Zuschläge

2.1 Optionale Zuschläge	10%	Verlängerung der Einsatzzeit um 1 Monat
	10%	Maschinenalter 6 bis max. 10 Jahre bei Abschluß
	10%	Motorenumrüstung auf Pflanzenölbetrieb (*)
	20%	Einschluß Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)
2.2 Enthaltene Nachlässe	10%	Sondernachlaß für Anmeldung zum Rahmenvertrag
	20%	Schadenabh. Sondernachlaß bis Schadenquote 60%
2.3 Optionale Nachlässe	20%	SB-Erhöhung 500 EUR auf 1.000 EUR bzw. (**
	20%	SB-Erhöhung 1.500 EUR auf 2.500 EUR (**
	5%	Summennachlass ab 500.000 EUR Vers.Summe
	10%	Summennachlass ab 750.000 EUR Vers.Summe
	15%	Summennachlass ab 1.000.000 EUR Vers.Summe

*) auf der Basis der Besonderen Vereinbarungen für die Motorenumrüstung auf Pflanzenölbetrieb bzw. gemäs Ziffer 17 der geschriebenen Bedingungen)

***) Es ist nur einer der beiden Nachlässe aus SB-Erhöhung möglich

3. Voraussetzungen für die Indeckungnahme (Fahrbare Maschinen)

3.1 Maschinenalter	Maschinen, die bei Antragstellung nicht älter als 10 Jahre sind
3.2 Maschinentyp	Nur Serienmodelle, grundsätzlich keine Prototypen versicherbar
3.3 Ersatzteile	Serienmäßig hergestellte Ersatzteile müssen lieferbar sein
3.4 Wartung	Regelmäßig nach den Vorschriften des Herstellers durchzuführen

MASCHINENVERSICHERUNG MA 60/111000

Beitragsberechnungsbogen vom 01.07.2002

1. Beitragsermittlung auf Neuwertbasis (Beitragsstatus)

Position	Maschine	Beitragsatz	Versicherungssumme (€)	Beitrag (€)
001		0,00‰		0,00
002		0,00‰		0,00
003		0,00‰		0,00
Gesamt				
Zuschläge	<input type="checkbox"/> 10%	Maschinenalter 06 bis max. 10 Jahre		---
	<input type="checkbox"/> 20%	Einschluß Feuer		---
Nachlässe	<input checked="" type="checkbox"/> 10%	Sondernachlaß für Rahmenvertrag		0,00
	<input type="checkbox"/> 20%	Selbstbehalt-Erhöhung auf 1.500 / 2.500 EUR		---
	<input type="checkbox"/> 5%	Summennachlass ab 500.000 EUR VS		---
	<input type="checkbox"/> 10%	Summennachlass ab 750.000 EUR VS		---
	<input type="checkbox"/> 15%	Summennachlass ab 1.000.000 EUR VS		---
	<input checked="" type="checkbox"/> 20%	Schadenabh. Sondernachlaß (SQ bis 60%)		0,00
Gesamt				0,00

2. Beitragsberechnung für dieses Dokument auf Basis Neuwert (p.r.t.)

	Position	Zugang	Abgang	Änderung	Neuwert (€)
	001	00.00.2002	---	---	0,00
Gesamt					0,00
Erhebung	Vom 00.00.2002 bis zum 00.00.2002			(000 Tage)	0,00
	<input checked="" type="checkbox"/> Versicherungsteuer			(16%)	0,00
Gesamt					0,00



MASCHINENVERSICHERUNG MA 60/111000

Anlagenverzeichnis vom 01.07.2002

Position 1	Gültig ab:	Gültig bis:	Versicherungssumme:
Bezeichnung : Gemäß Anmeldung Hersteller : Dito Typ : Dito Serien-Nr. : Dito Baujahr : Dito Einsatzzeit : X Monate Selbstbehalt : Generell 1.500,-- EUR : Diebstahl 10% mind. 1.500 EUR			00.000,-- EUR
Position 2	Gültig ab:	Gültig bis:	Versicherungssumme:
Bezeichnung : Gemäß Anmeldung Hersteller : Dito Typ : Dito Serien-Nr. : Dito Baujahr : Dito Einsatzzeit : X Monate Selbstbehalt : Generell 1.500,-- EUR : Diebstahl 10% mind. 1.500 EUR			00.000,-- EUR
Position 3	Gültig ab:	Gültig bis:	Versicherungssumme:
Bezeichnung : Gemäß Anmeldung Hersteller : Dito Typ : Dito Serien-Nr. : Dito Baujahr : Dito Einsatzzeit : X Monate Selbstbehalt : Generell 1.500,-- EUR : Diebstahl 10% mind. 1.500 EUR			00.000,-- EUR
GESAMTVERSICHERUNGSSUMME (Neuwert)			00.000,-- EUR

MASCHINENVERSICHERUNG MA 60/111000**Besondere Vereinbarungen vom 01.07.2002**
Erweiterungen Stand 09 / 2005 (Ziffer 17)

1. Schadenabhängiger Sondernachlaß

Es wird ein schadenverlaufsabhängiger Sondernachlaß in Höhe von 20% gewährt.

Dieser Nachlaß entfällt ab der nächsten Hauptfälligkeit, wenn die Schadenquote 60% (Anteil der ausgezahlten und reservierten Schäden zum eingezahlten Beitrag ohne Steuer) überschreitet. Die Rabattgewährung erfolgt erst wieder ab der Hauptfälligkeit, zu der die genannte Schadenquote unterschritten wird.

2. Versicherte Sachen (zu § 1 ABMG 92)

Versichert gelten die im Anlagenverzeichnis aufgeführten Maschinen und Zusatzgeräte. Zusatzgeräte sowie Zubehör und Reserveteile sind auch dann versichert, wenn diese nicht mit dem versicherten Objekt verbunden sind (ausgenommen bei Abhandenkommen). Voraussetzung hierfür ist, daß diese in der Versicherungssumme entsprechend berücksichtigt wurden.

3. Versicherungssumme

Gemäß § 4 ABMG 92 ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (Verpackung, Fracht und Montage). Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben unberücksichtigt.

4. Unterversicherung

In Abänderung zu §9 Nr. 4 ABMG 92 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung gegenüber Punkt 3 nicht mehr als 20% beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

5. Einsatz- und Stillstandszeiten

Bei saisonal eingesetzten Maschinen (Vollernter, Mähdrescher, Pressen und Häcksler) wird zwischen der Einsatzzeit von mindestens 4 unmittelbar zusammenhängenden Monaten (Verlängerung optional) und der Stillstandszeit für die verbleibende Zeit des Jahres unterschieden.

Während der Einsatzzeit besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Komplettddeckung (ohne Feuer), in der Stillstandszeit gilt der Deckungsumfang der Maschinen-Teilversicherung (MTV) gemäß Punkt 16 vereinbart.

Bei witterungsbedingt länger andauernden Unterbrechungen besteht Versicherungsschutz auch über den vereinbarten Zeitraum hinaus, sofern die ursprüngliche und übliche Einsatzdauer für eine reguläre Erntekampagne richtig bemessen wurde.

6. Feuer

Abweichend von § 2 Nr. 1 f ABMG 92 ist der Versicherungsschutz für die Gefahren Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen bei diesen Ereignissen ausgeschlossen, da das Feuerrisiko in der Regel über die landwirtschaftliche Inhaltsversicherung abgedeckt ist.

Reine Seng- und Schwelschäden gelten jedoch subsidiär mitversichert.

7. Abzüge im Schadenfall (insbesondere für Mähdrescher und Häcksler)

Nr.	Bezeichnung	Aufzählung	Betriebsstunden	Abzüge in %
01	Betriebsstoffe	Brennstoffe, Kühlmittel, Öle	Ab 001 Bh	100%
02	Hilfsstoffe	ÖlfILTER, Luftfilter, Keilriemen	Ab 001 Bh	100%
03	Verschleißteile	Schläuche, Finger, Ährenheber	Ab 001 Bh	100%
04	Werkzeuge	Messer, Zähne, Klingen	Ab 001 Bh	100%
05	Abnutzende Teile	Dreschkörbe, Einzugsketten, Schlagleisten	Nach Abnutzungsgrad	

8. Selbstbehalt

Der Gemäß §§ 9 und 10 ABMG ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den zur versicherten Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Bei Schäden durch Diebstahl gilt ein prozentualer Selbstbehalt in Höhe von 10%, mindestens dem zur Position vereinbarten Betrag vereinbart.

9. Versaufen und Verschlammen

Das Einsinken einer fahrbaren Maschine in weichem Untergrund und das damit verbundene Eindringen von Schlamm oder Wasser gilt gemäß § 2 ABMG mitversichert. Nicht darunter fallen die besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen.

10. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich schriftlich gegenüber dem Versicherer anzuzeigen. Schäden durch Brand oder Diebstahl sind darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

11. Sachverständigenkosten

Die Kosten für einen Sachverständigen sind bei Schäden ab 25.000 EUR bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

12. Transporte, Werkstattaufenthalte und Revisionen

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden an den versicherten Maschinen, wenn diese sich aufgrund einer Revision, einer Überholung oder zur Beseitigung eines Sachschadens in einer Werkstatt innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsortes befinden. Die Transporte aus diesem Anlaß sind mitversichert. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

13. Reparaturbeginn und Notreparaturen

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden voraussichtlich nicht über 15.000 EUR liegt und die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt.

Eine Notreparatur ist nur dann vorzunehmen, wenn durch fachmännische Reparaturleistung sicher gestellt werden kann, dass durch diese bei anschließendem Weiterbetrieb keine Folgeschäden eintreten können. Folgeschäden aufgrund nicht fachmännisch durchgeführter Notreparaturen sind nicht versichert.

Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und der Schaden muß nach-vollziehbar sein und sollte nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt hiervon unberührt.

14. Datenträger und Daten

In Ergänzung zu § 1 Nr. 2 ABMG 92 sind Datenträger und Daten bis zu 10.000,-- EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Dies gilt insbesondere für GPS-Systeme (Global-Positioning-System).

15. Vorsorgeversicherung

Vorsorgeversicherung für Erweiterungen und Austausch versicherter Maschinen und für neu hinzukommende Maschinen.

Im Rahmen der Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 250.000 €, gelten im laufenden Versicherungsjahr bis zum Beginn des darauffolgenden Versicherungsjahres versichert:

1. Erweiterungen/Austausch bereits versicherter Maschinen ab Versicherungsbeginn der erweiterten/ausgetauschten Maschinen;
2. neu hinzukommende Maschinen ab Gefahrenübergang auf den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung hierfür ist, daß der Versicherungsnehmer sich zur Versicherung über diesen Vertrag verpflichtet hat und die neu hinzukommenden Maschinen den vorhandenen und bereits versicherten in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen. Zugänge mit einem Einzelwert von mehr als 250.000,-- EUR sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Für einen die Vorsorgeversicherungssumme übersteigen Betrag beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem in der Deckungszusage des Versicherers genannten Zeitpunkt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die gegenüber dem vorangegangenen Versicherungsjahr eingetretenen Bestandsveränderungen dem Versicherer anzuzeigen. Dementsprechend werden mit Beginn des neuen Versicherungsjahres die endgültigen Versicherungssummen dokumentiert und ab diesem Zeitpunkt wird der Beitrag entsprechend berichtigt.

16. BV zur Maschinen-Teilversicherung (MTV) für die Stillstandszeit

16.1 Versicherte Sachen - zu § 1 Nr. 3 ABMG 92

Versichert sind die im Maschinenverzeichnis aufgeführten Sachen sowie Zubehör- und Ersatzteile, die an der versicherten Sache zu befestigen oder unter Verschuß zu verwahren sind.

16.2 Versicherte Gefahren - zu § 2 ABMG 92

Der Versicherer leistet in Abänderung von § 2 ABMG nur Entschädigung für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden an versicherten Sachen, die unmittelbar verursacht werden durch

- a) Sturm, Hagel, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser;
- b) unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen; Vandalismus
- c) Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
- d) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Bruchschäden an der Verglasung der versicherten Sachen und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluß.
- e) reine Seng- und Schwelschäden (subsidiär mitversichert).

16.3 Selbstbehalt

Es gilt der im Maschinenverzeichnis genannte Selbstbehalt. Für Schäden bei Abhandenkommen gilt ein Selbstbehalt von 10 %, mindestens jedoch der im Maschinenverzeichnis genannte Selbstbehalt.

17. BV zur Motorenumrüstung auf Pflanzenölbetrieb

Für Maschinen, deren Dieselmotoren zum Zwecke der Verwendung von Pflanzenöl als Kraftstoff umgerüstet wurden, gelten die nachfolgenden Voraussetzungen vereinbart:

- Die Umrüstung muss durch eine autorisierte Fachwerkstatt erfolgt sein, die dem Versicherer zu benennen ist (keine Eigenumbauten).
- Die Maschinen dürfen zum Zeitpunkt der Umrüstung nicht älter als drei Jahre bzw. max. 3.000 Betriebsstunden gelaufen sein (Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Versicherer).
- Die Maschinen dürfen bis zur Umrüstung nicht mit Biodiesel betrieben worden sein.
- Die Betriebsanweisung, Wartungshinweise und Ölwechselintervalle sind unbedingt nach Vorgabe des Umrüsters einzuhalten und im Schadenfall nachzuweisen.
- Es darf nur raffiniertes Pflanzenöl oder kaltgepresstes Pflanzenöl nach Weihenstephan Standard verwendet werden (Qualitätskontrolle erforderlich).
- Die Kosten für die Umrüstung sind bei der Bildung der Versicherungssumme gemäß § 4 ABMG zu berücksichtigen und dem Neuwert (LP) der Maschine hinzuzurechnen.
- Bei ersatzpflichtigen Schäden an Motor oder Einspritzpumpen beträgt der Abzug abweichend von §10 Ziffer 5 Abs. 2 ABMG 10% p.a., maximal 60%.
- Im Schadenfall sind die beschädigten Teile bis zur Freigabe durch den Versicherer unbedingt aufzuheben. Nach Möglichkeit sind geeignete Fotos für die Schadendokumentation anzufertigen.
- Es gelten die Selbstbehalte gemäß Anlagenverzeichnis im Schadenfall vereinbart.

Bei Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des §6 Abs. 1 und 2 VVG bzw. wenn die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung führt nach den §§23-30 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach deren Zugang wirksam.

18. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Die in diesem Sonderkonzept enthaltenen Besonderen Vereinbarungen gelten ausschließlich für den o.g. Makler und sind nicht übertragbar. Bei einem Vermittlerwechsel ist daher mit Beginn der neuen Betreuungszuständigkeit zwangsläufig eine Neuordnung des Vertrages erforderlich.